

**Amt Gadebusch
Die Gemeindevahllleiterin**

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Neuwahlen
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
am 4. September 2016
in der Gemeinde Rögnitz**

Gemäß § 14 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz – LKGW M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GBOBl. M-V S. 2) i.V.m § 62 LKGW M-V sowie den §§ 15 bis 19 LKGW M-V und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 759) gebe ich bekannt:

Bedingt durch das vorzeitige Ausscheiden, des Rücktritts des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rögnitz, Herrn Gerhard Wilk, ist für den Rest der Wahlperiode der Gemeindevertretung in der Gemeinde Rögnitz gemäß § 44 Abs. 10 LKGW M-V eine neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein neuer ehrenamtlicher Bürgermeister zu wählen. Die Notwendigkeit der Neuwahl gemäß § 45 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 10 LKGW M-V habe ich am 16.03.2016 festgestellt.

Der Tag der Neuwahl wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung Rögnitz vom 29.02.2016 auf

Sonntag, d. 4. September 2016

bestimmt.

Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 18. September 2016 statt.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister erhält nach § 39 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) mit ihrer oder seiner Ernennung zum Ehrenbeamten alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters.

Das Wahlgebiet für die Bürgermeisterwahl ist das Gebiet der Gemeinde Rögnitz.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 Abs. 2 LKGW M-V alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag das **16. Lebensjahr** vollendet haben, seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich aufhalten, und nicht nach § 5 LKGW M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden bei Vorliegen dieser Voraussetzungen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks der Gemeinde Rögnitz eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis zum 23. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet, hier in der Gemeinde Rögnitz, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 und 3 LKWG M-V, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist sowie wer in der Gemeinde Rögnitz nach § 6 LKWG M-V wählbar ist und die Voraussetzung zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Die Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar. Darüber hinaus sind Unionsbürger nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters können nach § 15 Abs. 1 LKWG von Parteien, Wählergruppen und wahlberechtigten Personen als Einzelwerbung aufgestellt werden.

Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen dürfen jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, dabei kann sich eine Partei oder Wählergruppe nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und diese oder dieser darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

Der Wahlvorschlag gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Rögnitz, vgl. § 62 Abs. 2 LKWG M-V.

Personen, die sich auf den Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt wurde und seine unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Das Aufstellungsverfahren ergibt sich aus § 15 Abs. 4 LKWG M-V.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die Vorschriften gemäß §§ 15 bis 19 LKWG M-V über Inhalt und Aufstellung der Wahlvorschläge sowie zu den Vertrauenspersonen sind besonders zu beachten.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V

bis zum **21. Juni 2016, 16.00 Uhr**

bei mir unter folgender Adresse einzureichen:

Amt Gadebusch
Gemeindewahlleiterin
Am Markt 1
19205 Gadebusch.

Ich möchte darauf verweisen, dass die Wahlvorschläge so rechtzeitig wie möglich einzureichen sind, damit eventuelle Fehler und Mängel vor Fristablauf behoben werden können.

Vordrucke für die Wahlvorschläge einschließlich der Erklärungen der Bewerber sind ab sofort in der Verwaltung des Amtes Gadebusch während der Dienstzeit erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos zugesandt.

Gadebusch, d. 11.04.2016



EiBner
Gemeindewahlleiterin

Im Internet unter www.gadebusch.de/Satzungen mit Ablauf des **14.4.**2016 öffentlich bekannt gemacht.